

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke  
– Drucksache 21/876 –**

**Asylentscheidungspraxis im Umgang mit afghanischen Schutzsuchenden****Vorbemerkung der Fragesteller**

Auf einer Tagung der Evangelischen Akademie zu Berlin am 19. Mai 2025 („Afghanistan und wir“, [www.eaberlin.de/seminars/data/2025/05/afghanistan-und-wir/](http://www.eaberlin.de/seminars/data/2025/05/afghanistan-und-wir/)) wurde sehr eindrücklich über die katastrophale Menschenrechtslage in Afghanistan und über die aktuelle Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Umgang mit afghanischen Schutzsuchenden berichtet.

Die bereinigte Schutzquote des BAMF sei insbesondere im Jahr 2025 drastisch gesunken, wurde auf der Tagung berichtet. Es gebe so viele Ablehnungen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch die Verwaltungsgerichte an die Grenze ihrer Arbeitsfähigkeit gerieten. Eine Rechtsanwältin beklagte auf der Tagung, dass viele Asylablehnungen inhaltlich konträr zu den „briefing notes“ des BAMF stünden. Häufig komme es auch zu einer Trennung von Anhörenden und Entscheidenden im Asylverfahren und zu daraus resultierenden Problemen.

Über viele Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“, etwa in Brandenburg, wunderte sich auf der Tagung auch eine Vertreterin des BAMF und verwies auf noch vorzunehmende Qualitätskontrollen. Sie berichtete, dass die BAMF-Herkunftsländerleitsätze zu Afghanistan im März 2025 umfassend „fortgeschrieben“ worden seien. Die Lage in Afghanistan habe sich „auf schlechtem Niveau stabilisiert“, Abschiebungsverbote seien bei jungen, gesunden Männern deshalb nicht mehr in der Regel, sondern nur noch nach einer Einzelfallprüfung zu erteilen.

Eine als Expertin geladene Rechtsanwältin berichtete davon, dass viele unbegleitete Minderjährige kurz nach Erreichen der Volljährigkeit abgelehnt würden. In BAMF-Bescheiden würden Ablehnungen unter anderem damit begründet, dass erst kürzlich Geflohene zuvor in Afghanistan noch hätten (über-)leben können oder sie seien nach einer Festnahme durch die Taliban auch wieder entlassen worden, sodass die Verfolgungsgefahr nicht so groß sein könne. Auch würde Betroffenen in Ablehnungsbescheiden ihre legale Ausreise aus Afghanistan vorgehalten, weil deshalb keine Verfolgung vorliegen könne. Junge Männer würden oft abstrakt auf die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit oder auf die Unterstützung sozialer Netzwerke in Afghanistan verwiesen, ohne dass im konkreten Fall überprüft worden wäre, ob solche

Möglichkeiten real bestehen. Die Anwältin beklagte zudem erhebliche Übersetzungsprobleme bei Anhörungen, zum Teil würden auch entscheidungsrelevante Dokumente nicht übersetzt und/oder zur Akte genommen, ohne sie bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

In BAMF-Ablehnungsbescheiden würde es nach Angaben der Anwältin als gewisse „Robustheit“ gedeutet, wenn jungen Afghanen die gefährliche Flucht nach Deutschland gelungen sei – die Betroffenen hätten damit gezeigt, psychisch und physisch belastbar zu sein, sodass deshalb auch kein Abschiebungshindernis vorliege. Als Ablehnungsgrund würde sogar genannt, wenn die vierte Klasse der Grundschule absolviert worden sei – denn diese Betroffenen hätten damit mehr Bildung als Analphabeten und deshalb bessere Chancen im Vergleich zu diesen, einen Gelegenheitsjob in Afghanistan zu erhalten. Solche Ablehnungsbegründungen seien keine Einzelfälle, sondern kämen regelmäßig (z. B. als Textbausteine in Bescheiden) vor.

Im Jahr 2024 erhielten afghanische Asylsuchende noch zu 93,3 Prozent einen Schutzstatus durch das BAMF (bereinigte Schutzquote, Antwort zu Frage 1b auf Bundestagsdrucksache 20/14923), im Jahr 2023 lag die Schutzquote sogar bei 98,7 Prozent (Antwort zu Frage 1b auf Bundestagsdrucksache 20/12228). Insbesondere bei männlichen Asylsuchenden aus Afghanistan ist die bereinigte Schutzquote zuletzt jedoch deutlich gesunken: Lag sie 2024 noch bei 91,4 Prozent, betrug sie für den Zeitraum von Januar bis April 2025 nur noch 57,1 Prozent (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 21/297, S. 8 ff.).

Afghanische Frauen und Mädchen erhalten nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Oktober 2024 (C-608 und 609/22) wegen der kumulativen geschlechtsspezifischen Diskriminierungssituation in Afghanistan in aller Regel eine Flüchtlingsanerkennung durch das BAMF, unabhängig von den konkreten Einzelfallumständen (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/14923). Gut 10 000 weibliche Personen afghanischer Staatsangehörigkeit befanden sich Ende 2024 in Deutschland noch im Asylverfahren, über 43 000 verfügten lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) infolge eines Abschiebungsverbots (ebd.). Das BAMF prüft offenbar nicht von Amts wegen, ob diese Abschiebungsverbote nach der oben genannten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zurückgenommen und durch einen Flüchtlingsstatus ersetzt werden müssen (ebd.) – mit erheblichen Folgen für die Betroffenen, denn nach der Feststellung eines bloßen Abschiebungsverbots besteht in der Regel z. B. kein Anspruch auf Familiennachzug.

1. Wie sind die Entscheidungen des BAMF zu afghanischen Asylsuchenden seit dem 1. Januar 2024 bis heute ausgefallen (bitte nach Halbjahren, Geschlecht, konkretem Schutzstatus bzw. Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und formellen Entscheidungen auflisten und jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Entscheidungen über Asylanträge im Berichtszeitraum 01.01.–30.06.2024									
AFG	Gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Verfahrens-erledigungen	
		absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
männlich	18 036	81	0,4 %	4 421	24,5 %	251	1,4 %	8 756	48,5 %
weiblich	5 212	188	3,6 %	3 860	74,1 %	184	3,5 %	182	3,5 %
Gesamt	23 248	269	1,2 %	8 281	35,6 %	435	1,9 %	8 938	38,4 %

Entscheidungen über Asylanträge im Berichtszeitraum 01.07.–31.12.2024									
AFG	Gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Verfahrens-erledigungen	
		absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
männlich	16 967	91	0,5 %	2 981	17,6 %	169	1,0 %	7 838	46,2 %
weiblich	3 793	176	4,6 %	2 595	68,4 %	171	4,5 %	138	3,6 %
Gesamt	20 760	267	1,3 %	5 576	26,9 %	340	1,6 %	7 976	38,4 %

Entscheidungen über Asylanträge im Berichtszeitraum 01.01.–30.06.2025									
AFG	Gesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlings-schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungs-verbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	sonstige Verfahrens-erledigungen	
		absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
männlich	23 114	135	0,6 %	3 695	16,0 %	137	0,6 %	4 939	21,4 %
weiblich	5 781	437	7,6 %	4 151	71,8 %	95	1,6 %	72	1,2 %
Gesamt	28 895	572	2,0 %	7 846	27,2 %	232	0,8 %	5 011	17,3 %

2. In welchen konkreten Konstellationen erhalten Frauen und Mädchen aus Afghanistan trotz der Entscheidung des EuGH vom 4. Oktober 2024 (C-608 und 609/22) vom BAMF keinen Flüchtlingsstatus, sondern lediglich Abschiebungsschutz oder eine Ablehnung (von formellen Entscheidungen abgesehen, bitte darlegen)?

Afghanischen Frauen und Mädchen wird im Regelfall Flüchtlingschutz zuerkannt. Asylanträge von afghanischen Frauen und Mädchen werden weiterhin einzelfallbezogen entschieden. Im Rahmen der asylrechtlichen Prüfung wird erhoben, ob aufgrund des individuellen Sachvortrags ein Ausnahmefall von der Schutzzuerkennung anzunehmen ist. Dies kann der Fall sein, wenn die Antragstellerin vorträgt, mit den Zielen, den gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Werten der De-facto-Regierung der Taliban in volliger Übereinstimmung zu stehen. Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) steht somit im Einklang mit der in der Frage genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

3. Wie hat sich die bereinigte Schutzquote bei Entscheidungen des BAMF zu männlichen afghanischen Asylsuchenden seit dem 1. Januar 2024 bis heute entwickelt (bitte nach Monaten auflisten), und hält die Bundesregierung diese Entwicklung mit der Entwicklung in Afghanistan für vereinbar (bitte begründen)?

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Schutzquoten ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen hinsichtlich männlicher afghanischer Asylantragstellender bilden die Entwicklung der im Betrachtungszeitraum sukzessive geänderten Weisungslage ab (siehe dazu die Antwort zu den Fragen 7 und 10).

Schutzquote (ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen) männlicher afghanischer Asylantragstellender	
Januar 2024	96,3 %
Februar 2024	97,0 %
März 2024	95,2 %
April 2024	96,1 %
Mai 2024	95,6 %
Juni 2024	94,5 %
Juli 2024	90,3 %
August 2024	90,7 %
September 2024	85,9 %
Oktober 2024	87,2 %
November 2024	84,9 %
Dezember 2024	80,9 %
Januar 2025	73,7 %
Februar 2025	65,1 %
März 2025	50,7 %
April 2025	38,5 %
Mai 2025	36,4 %
Juni 2025	33,7 %

4. Wie war die bereinigte Schutzquote des BAMF bei männlichen afghanischen Asylsuchenden im Jahr 2024 bzw. im bisherigen Jahr 2025, und wie hoch waren in diesen Zeiträumen jeweils der Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen (bitte jeweils nach Bundesländern und Standorten des BAMF auflisten)?

Hinweis: Bei der Bewertung der in den untenstehenden Tabellen enthaltenen prozentualen Angaben ist deren fehlende Aussagekraft zu berücksichtigen, sofern diese – wie in der Fragestellung vorgegeben – losgelöst von den absoluten Zahlen betrachtet werden. Eine entsprechende Aussagekraft wird nur unter der Prämisse angenommen, dass repräsentative Daten zu Grunde liegen (statistische Evidenz). So wirkt sich z. B. eine geringe Entscheidungsmenge im Beobachtungszeitraum mit Blick auf die ergangenen Ablehnungen (insbesondere o. u. Ablehnungen) statistisch stets überproportional auf die entsprechende Quote aus. Daher ist die Aussagekraft der nachfolgenden Daten aus fachlicher Sicht nur eingeschränkt gegeben.

<b>männliche Asylsuchende aus Afghanistan im Jahr 2024</b>		
<b>nach Ländern</b>	<b>Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen</b>	<b>Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt</b>
Bundesgebiet gesamt	91,4 %	0,3 %
darunter:		
Baden-Württemberg	94,6 %	0,3 %
Bayern	93,4 %	0,4 %
Berlin	89,9 %	0,2 %
Brandenburg	54,7 %	0,7 %
Bremen	98,4 %	0,0 %
Hamburg	95,8 %	0,2 %
Hessen	96,8 %	0,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	92,3 %	0,4 %
Niedersachsen	96,0 %	0,1 %
Nordrhein-Westfalen	94,5 %	0,3 %
Rheinland-Pfalz	89,2 %	0,2 %
Saarland	77,9 %	2,2 %
Sachsen	78,1 %	0,6 %
Sachsen-Anhalt	93,7 %	0,4 %
Schleswig-Holstein	94,4 %	0,3 %
Thüringen	98,7 %	0,1 %

<b>männliche Asylsuchende aus Afghanistan im 1. Halbjahr 2025</b>		
<b>nach Ländern</b>	<b>Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen</b>	<b>Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt</b>
Bundesgebiet gesamt	49,8 %	1,9 %
darunter:		
Baden-Württemberg	43,2 %	1,4 %
Bayern	40,0 %	2,1 %
Berlin	64,9 %	1,2 %
Brandenburg	48,3 %	0,8 %
Bremen	57,7 %	1,3 %
Hamburg	63,4 %	1,4 %
Hessen	53,8 %	2,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	40,5 %	3,5 %
Niedersachsen	54,0 %	1,6 %
Nordrhein-Westfalen	60,3 %	2,6 %

<b>männliche Asylsuchende aus Afghanistan im 1. Halbjahr 2025</b>		
<b>nach Ländern</b>	<b>Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen</b>	<b>Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt</b>
Rheinland-Pfalz	40,0 %	2,8 %
Saarland	30,3 %	0,0 %
Sachsen	38,3 %	3,1 %
Sachsen-Anhalt	51,2 %	1,6 %
Schleswig-Holstein	50,8 %	1,5 %
Thüringen	61,5 %	0,7 %

<b>männliche Asylsuchende aus Afghanistan im Jahr 2024</b>		
<b>nach Standorten des BAMF</b>	<b>Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen</b>	<b>Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt</b>
Organisationseinheiten gesamt	91,4 %	0,3 %
darunter:		
32C Dublinverfahren	0,0 %	0,0 %
32D Dublinzentrum Berlin	100,0 %	0,0 %
32E Dublinzentrum Bochum	0,0 %	0,0 %
32F Dublinzentrum Bayreuth	100,0 %	0,0 %
AS Hamburg im AZ, LAS	96,1 %	0,2 %
AS Bremen im AZ, LAS	100,0 %	0,0 %
AS Neumünster, LAS	96,0 %	0,3 %
AS Friedland, LAS	95,8 %	0,0 %
AS Braunschweig	94,4 %	0,0 %
AS Braunschweig2 im AZ	87,5 %	0,0 %
AS Bramsche im AZ	96,7 %	0,0 %
AS Oldenburg	98,1 %	0,6 %
AS Bochum, LAS	96,2 %	0,3 %
AS Unna im AZ	89,5 %	0,0 %
AS Bielefeld im AZ	95,7 %	0,3 %
AS Düsseldorf	96,4 %	0,8 %
AS Mönchengladbach im AZ	93,8 %	0,0 %
AS Essen	90,7 %	0,0 %
AS Bonn im AZ	97,5 %	0,7 %
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	92,3 %	0,0 %
AS Berlin, LAS	77,9 %	0,1 %
AS Berlin im AZ	89,5 %	0,0 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	47,3 %	1,1 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	83,7 %	0,0 %
AS Leipzig im AZ	64,8 %	5,5 %
AS Dresden in AnkER	83,0 %	0,4 %
AS Schwerin im AZ, LAS	96,0 %	0,7 %
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	98,6 %	0,1 %
AS Gießen im AZ, LAS	98,0 %	0,2 %
AS Büdingen	92,8 %	0,8 %
AS Frankfurt/Flughafen	84,2 %	1,0 %
AS Neustadt	96,1 %	1,0 %
AS Jena/Hermsdorf, LAS	97,4 %	1,5 %
AS Suhl im AZ	98,9 %	0,0 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	96,2 %	0,2 %
AS Karlsruhe, LAS	87,9 %	0,3 %
AS Heidelberg im AZ	99,3 %	0,1 %

männliche Asylsuchende aus Afghanistan im Jahr 2024		
nach Standorten des BAMF	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen	Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt
AS Ellwangen	97,9 %	0,7 %
AS Freiburg	89,1 %	1,3 %
AS Sigmaringen	97,7 %	0,4 %
AS Trier, LAS	84,5 %	0,3 %
AS Speyer	95,2 %	0,0 %
AS Lebach in AnkER, LAS	64,1 %	2,3 %
AS München	94,7 %	0,6 %
AS Manching in AnkER	95,2 %	0,7 %
AS Bamberg in AnkER	98,2 %	0,0 %
AS Augsburg in AnkER	87,9 %	0,6 %
AS Zirndorf in AnkER	95,0 %	0,0 %
AS Regensburg in AnkER	98,0 %	0,0 %
AS Deggendorf in AnkER	98,4 %	0,0 %
AS Schweinfurt in AnkER	91,7 %	0,2 %
Zentralreferat	42,9 %	7,5 %

männliche Asylsuchende aus Afghanistan im 1. Halbjahr 2025		
nach Standorten des BAMF	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen	Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt
Organisationseinheiten gesamt	49,8 %	1,9 %
darunter:		
32D Dublinzentrum Berlin	0,0 %	0,0 %
32E Dublinzentrum Bochum	0,0 %	0,0 %
32F Dublinzentrum Bayreuth	0,0 %	0,0 %
AS Hamburg im AZ, LAS	66,8 %	1,9 %
AS Bremen im AZ, LAS	69,5 %	1,4 %
AS Neumünster, LAS	51,7 %	2,4 %
AS Friedland, LAS	48,0 %	2,1 %
AS Braunschweig	71,7 %	1,7 %
AS Braunschweig2 im AZ	87,2 %	0,0 %
AS Bramsche im AZ	68,4 %	0,8 %
AS Oldenburg	65,1 %	1,1 %
AS Bochum, LAS	64,5 %	1,3 %
AS Unna im AZ	41,4 %	2,1 %
AS Bielefeld im AZ	58,7 %	4,1 %
AS Düsseldorf	34,1 %	5,2 %
AS Mönchengladbach im AZ	33,1 %	2,2 %
AS Essen	36,6 %	10,5 %
AS Bonn im AZ	52,5 %	1,5 %
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	50,4 %	4,2 %
AS Berlin, LAS	40,8 %	1,3 %
AS Berlin im AZ	53,8 %	0,0 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	68,0 %	0,8 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	38,3 %	0,5 %
AS Leipzig im AZ	23,3 %	9,1 %
AS Dresden in AnkER	30,9 %	4,3 %
AS Schwerin im AZ, LAS	50,7 %	5,6 %
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	81,5 %	1,8 %
AS Gießen im AZ, LAS	52,2 %	3,3 %

<b>männliche Asylsuchende aus Afghanistan im 1. Halbjahr 2025</b>		
<b>nach Standorten des BAMF</b>	<b>Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen</b>	<b>Anteil von „offensichtlich unbegründet“-Ablehnungen an Entscheidungen gesamt</b>
AS Büdingen	57,8 %	2,4 %
AS Frankfurt/Flughafen	28,6 %	14,3 %
AS Neustadt	54,1 %	2,7 %
AS Jena/Hermsdorf, LAS	50,6 %	1,2 %
AS Suhl im AZ	64,6 %	1,1 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	55,6 %	1,0 %
AS Stuttgart	0,0 %	0,0 %
AS Karlsruhe, LAS	44,8 %	1,6 %
AS Heidelberg im AZ	54,2 %	2,2 %
AS Ellwangen	32,7 %	1,8 %
AS Freiburg	63,4 %	0,0 %
AS Sigmaringen	68,6 %	1,8 %
AS Trier, LAS	38,7 %	3,8 %
AS Speyer	42,7 %	1,8 %
AS Lebach in AnkER, LAS	19,7 %	0,5 %
AS München	53,8 %	2,1 %
AS Manching in AnkER	56,4 %	3,3 %
AS Bamberg in AnkER	57,4 %	1,4 %
AS Augsburg in AnkER	47,6 %	2,0 %
AS Zirndorf in AnkER	38,5 %	0,8 %
AS Regensburg in AnkER	69,0 %	0,0 %
AS Deggendorf in AnkER	28,3 %	0,9 %
AS Schweinfurt in AnkER	42,1 %	1,7 %
Zentralreferat	8,3 %	8,3 %

5. Wie lang war die durchschnittliche Asylverfahrensdauer bei afghanischen Asylsuchenden im Jahr 2024 bzw. im bisherigen Jahr 2025 (bitte jeweils auch nach Geschlecht differenzieren), wie lang war in diesen Zeiträumen jeweils die durchschnittliche Verfahrensdauer bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (allgemein, aber bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und absolute Zahlen angeben), und wie alt waren in diesen Zeiträumen als minderjährige Unbegleitete registrierte Asylsuchende zum Zeitpunkt der Entscheidung des BAMF im Durchschnitt (bitte auch zusätzlich nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Zeitraum</b>	<b>Verfahrensdauer AFG gesamt (in Monaten)</b>	<b>Davon bei männlichen afg. Antragstellern</b>	<b>Davon bei weiblichen afg. Antragstellerinnen</b>
01.01.–31.12.2024	10,7	11,3	8,6
01.01.–30.06.2025	12,8	14,1	7,7

Zeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2024

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verfahrensdauer (in Monaten)</b>
Gesamt	7 827	8,7
davon		
Syrien, Arabische Republik	4 479	8,0
Afghanistan	2 245	10,2
Türkei	233	9,5

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verfahrensdauer (in Monaten)</b>
Somalia	226	8,1
Guinea	151	8,6
Tunesien	47	5,5
Irak	45	12,1
Ungeklärt	41	7,7
Iran, Islamische Republik	33	13,1
Marokko	29	6,6

Zeitraum 1. Januar –30. Juni 2025

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Verfahrensdauer (in Monaten)</b>
Gesamt	2 521	11,3
davon		
Afghanistan	1 198	12,6
Somalia	358	7,9
Guinea	228	11,3
Türkei	206	11,7
Benin	46	12,4
Syrien, Arabische Republik	44	11,0
Iran, Islamische Republik	39	11,4
Irak	38	11,7
Gambia	32	11,8
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	30	14,2

Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Lebensalter (in Jahren)</b>
Gesamt	16,6
davon	
Syrien, Arabische Republik	15,9
Afghanistan	17,1
Türkei	17,5
Somalia	17,1
Guinea	17,2
Tunesien	17,0
Irak	17,1
Ungeklärt	16,7
Iran, Islamische Republik	17,5
Marokko	16,3

Zeitraum 1. Januar –30. Juni 2025

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Lebensalter (in Jahren)</b>
Gesamt	17,5
davon	
Afghanistan	17,6
Somalia	17,5
Guinea	17,4
Türkei	17,8
Benin	17,1
Syrien, Arabische Republik	16,6
Iran, Islamische Republik	17,4
Irak	17,3

<b>HKL (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)</b>	<b>Lebensalter (in Jahren)</b>
Gambia	17,6
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	17,4

6. Wie sind die Gerichtsentscheidungen (bitte so differenziert wie möglich in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch nach Bundesländern differenzieren) zu afghanischen Asylsuchenden im Jahr 2024 bzw. im bisherigen Jahr 2025 ausgefallen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu afghanischen Asylbewerbern											
		Asyl Artikel 16a GG u. Fam. Asyl		(GFK) Flücht- lingsschutz		Subsidiärer Schutz		Ablehnungen verbot		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z. B. Rück- nahmen)	
	Ge- sam	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	
Länder gesamt	5 793	3	0,1 %	180	3,1 %	21	0,4 %	175	3,0 %	335	5,8 %
Baden-Württemberg	660	-	0,0 %	11	1,7 %	-	0,0 %	7	1,1 %	15	2,3 %
Bayern	763	-	0,0 %	9	1,2 %	3	0,4 %	14	1,8 %	35	4,6 %
Berlin	250	1	0,4 %	6	2,4 %	1	0,4 %	2	0,8 %	15	6,0 %
Brandenburg	244	-	0,0 %	28	11,5 %	-	0,0 %	41	16,8 %	32	13,1 %
Bremen	58	-	0,0 %	2	3,4 %	-	0,0 %	-	0,0 %	4	6,9 %
Hamburg	395	-	0,0 %	29	7,3 %	6	1,5 %	11	2,8 %	10	2,5 %
Hessen	806	1	0,1 %	18	2,2 %	2	0,2 %	27	3,3 %	30	3,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	149	-	0,0 %	3	2,0 %	-	0,0 %	1	0,7 %	12	8,1 %
Niedersachsen	351	-	0,0 %	9	2,6 %	-	0,0 %	2	0,6 %	13	3,7 %
Northrhein-Westfalen	956	1	0,1 %	19	2,0 %	-	0,0 %	29	3,0 %	56	5,9 %
Rheinland-Pfalz	200	-	0,0 %	5	2,5 %	1	0,5 %	5	2,5 %	34	17,0 %
Saarland	28	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	3	10,7 %	6	21,4 %
Sachsen	134	-	0,0 %	8	6,0 %	-	0,0 %	15	11,2 %	17	12,7 %
Sachsen-Anhalt	130	-	0,0 %	13	10,0 %	1	0,8 %	3	2,3 %	12	9,2 %
Schleswig-Holstein	496	-	0,0 %	18	3,6 %	4	0,8 %	14	2,8 %	39	7,9 %
Thüringen	171	-	0,0 %	2	1,2 %	3	1,8 %	1	0,6 %	5	2,9 %
unbekannt	2	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %

  

Gerichtsentscheidungen zu afghanischen Asylbewerbern											
		Asyl Artikel 16a GG u. Fam. Asyl		(GFK) Flücht- lingsschutz		Subsidiärer Schutz		Ablehnungs- verbot		sonst. Verfah- renserledigun- gen (z. B. Rück- nahmen)	
	Ge- sam	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	
Länder gesamt	2 372	2	0,1 %	80	3,4 %	8	0,3 %	98	4,1 %	345	14,5 %
Baden-Württemberg	257	-	0,0 %	4	1,6 %	1	0,4 %	12	4,7 %	38	14,8 %
Bayern	381	-	0,0 %	13	3,4 %	1	0,3 %	10	2,6 %	62	16,3 %
Berlin	98	-	0,0 %	7	7,1 %	-	0,0 %	1	1,0 %	10	10,2 %
Brandenburg	120	-	0,0 %	6	5,0 %	1	0,8 %	15	12,5 %	38	31,7 %
Bremen	15	-	0,0 %	3	20,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	2	13,3 %
Hamburg	131	1	0,8 %	17	13,0 %	-	0,0 %	10	7,6 %	1	0,8 %
Hessen	319	-	0,0 %	5	1,6 %	1	0,3 %	11	3,4 %	25	7,8 %

01.01.2025–31.05.2025 (Stand: 15.07.2025)		Gerichtsentscheidungen zu afghanischen Asylbewerbern									
Ge- sam	Asyl GG u. Fam. Asyl	Artikel 16a	(GFK) Flücht- lingsschutz	Subsidiärer Schutz	Abschiebungs- verbot	Ablehnungen				sonst. Verfah- renserledigun- gen (z. B. Rück- nahmen)	
		absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Mecklenburg-Vorpommern	87	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	-	0,0 %	10	11,5 %
Niedersachsen	110	-	0,0 %	2	1,8 %	2	1,8 %	2	1,8 %	9	8,2 %
Nordrhein-Westfalen	338	-	0,0 %	5	1,5 %	1	0,3 %	9	2,7 %	27	8,0 %
Rheinland-Pfalz	131	-	0,0 %	1	0,8 %	1	0,8 %	4	3,1 %	65	49,6 %
Saarland	9	-	0,0 %	1	11,1 %	-	0,0 %	-	0,0 %	5	55,6 %
Sachsen	49	-	0,0 %	1	2,0 %	-	0,0 %	10	20,4 %	8	16,3 %
Sachsen-Anhalt	48	1	2,1 %	8	16,7 %	-	0,0 %	2	4,2 %	8	16,7 %
Schleswig-Holstein	222	-	0,0 %	5	2,3 %	-	0,0 %	12	5,4 %	35	15,8 %
Thüringen	57	-	0,0 %	2	3,5 %	-	0,0 %	-	0,0 %	2	3,5 %

7. Wann hat es im Jahr 2024 bzw. 2025 Änderungen der Herkunftsänderleitsätze oder anderer interner Vorgaben (Textbausteine usw.) zur Lage in Afghanistan bzw. zur Entscheidungspraxis bei afghanischen Asylsuchenden gegeben, und was war der jeweilige Anlass hierfür (bitte mit Datum und wesentlichem Inhalt so konkret wie möglich auflisten)?

Im Jahr 2024 wurden Anpassungen am HKL-Leitsatz Afghanistan auf Grundlage der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Mai 2023 (4 LB 443/18 OVG) vorgenommen zum Themenkomplex Abschiebungsverbote gemäß § 60 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Im Jahr 2025 erfolgte eine turnusmäßige und umfassende Aktualisierung des Leitsatzes. Hierbei wurde auch die Entscheidung des EuGH vom 4. Oktober 2024 (C-608 und 609/22) zu afghanischen Asylantragstellerinnen berücksichtigt.

Mit der Aktualisierung des Leitsatzes werden die Textbausteine entsprechend aktualisiert, mit denen aktuelle Länderinformationen für Entscheiderinnen und Entscheider zur Verfügung gestellt werden.

8. Ist es zutreffend, dass es im März 2025 eine umfassende „Fortschreibung“ der Herkunftsänderleitsätze zu Afghanistan im BAMF gegeben hat (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), was waren dabei die maßgeblichen Änderungen (bitte so konkret wie möglich ausführen), was war der konkrete Anlass hierfür, und auf welche konkreten Informationen bzw. Quellen hat sich das BAMF dabei maßgeblich gestützt (bitte die Quellen so konkret wie möglich benennen, um etwaige geänderte Lageeinschätzungen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen)?

Die in der Antwort zu Frage 7 dargestellte umfassende Aktualisierung der HKL-Leitsätze erfolgte im Rahmen einer turnusmäßigen Aktualisierung. Dabei wurden neben dem Lagebericht des Auswärtigen Amts als Quellen auch Inhalte folgender Institutionen aus 2024/2025 berücksichtigt: European Asylum Agency (EUAA), Schweizer Staatssekretariat für Migration (SEM), Staatendokumentation (österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), UN-Unterstützungsmission in Afghanistan (UNAMA), UN-Welternährungsprogramm (WFP) und Afghanistan Analyst Network (AAN).

9. Ist es zutreffend, dass das BAMF davon ausgeht, dass sich die Lage in Afghanistan auf schlechtem Niveau stabilisiert habe (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), wenn nein, was ist der Fall, auf welche Quellen genau stützt sich das BAMF bei seiner Einschätzung, und wie ist eine solche Einschätzung gegebenenfalls damit vereinbar, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 21/492 erklärte, dass sich „die Menschenrechtslage in Afghanistan (...) seit der faktischen Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 kontinuierlich“ „verschlechtert“ habe und „von einer systematischen Verletzung der Menschenrechte (...) gekennzeichnet“ sei (bitte ausführen)?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Aussage zur Stabilisierung der Lage in Afghanistan bezieht sich ausschließlich auf die Entwicklung der sozio-ökonomischen Situation. Die in der Frage zitierte Antwort der Bundesregierung bezieht sich hingegen auf die Menschenrechtslage. Somit besteht kein Widerspruch zu den beiden Aussagen.

10. Wie wird die gegenüber der epd geäußerte Auffassung des BAMF (thrustig.wordpress.com/2025/06/17/asylquote-von-afghanen-sinkt-wer-konnte-akut-von-abschiebung-bedroht-sein-zahlen-in-deutschland-lebender-geflichteter-afghaninnen/) begründet, dass besonders bei jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer eine Ablehnung in Betracht komme, wenn im Einzelfall keine besonderen Vulnerabilitäten vorliegen (ebd.) – insbesondere auch im Vergleich zur vorherigen Entscheidungspraxis des BAMF, als auch diese Personengruppe in der Regel noch einen Schutzstatus erhielt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), d. h. welche konkrete Entwicklung, welche Information, welcher Bericht usw. hat zur diesbezüglich geänderten Auffassung des BAMF geführt (bitte nachvollziehbar darlegen)?

Diese Einschätzung basiert auf den rechtlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes i. S. v. § 60 Absatz 5 AufenthG unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), der Oberverwaltungsgerichte und aktueller Erkenntnisse zum Herkunftsland zum Zeitpunkt der Aktualisierung des HKL-Leitsatzes.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Wie schätzt das Auswärtige Amt die derzeitige politische, menschenrechtliche und wirtschaftliche Lage in Afghanistan ein, insbesondere auch für Rückkehrer aus „westlichen“ Staaten, und welche Auswirkungen hat die große Zahl von (meist erzwungenen) Rückreisen nach Afghanistan aus Drittstaaten wie z. B. Pakistan, Iran und der Türkei, welche Informationen liegen dem Auswärtigen Amt hierzu vor (bitte soweit möglich in offener Beantwortung ausführen und nicht auf einen vertraulichen Lagebericht verweisen)?

Seit der faktischen Machtübernahme im August 2021 verfolgt die De-facto-Regierung der Taliban in Afghanistan eine theokratisch-autoritäre Regierungsform, die auf einer nationalistischen und islamistischen Ideologie beruht. Der Staatsapparat wird dieser Ideologie kontinuierlich angepasst. Die Verfassung wurde ausgesetzt. Rechtsstaat und Demokratie sind faktisch abgeschafft. Die Taliban kontrollieren faktisch das gesamte Staatsgebiet Afghanistans. Die Bundesregierung erkennt die De-facto-Regierung nicht als rechtmäßige Regierung des Staates Afghanistan an.

Zur spezifischen Lage von Frauen und Mädchen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 58 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/14981 verwiesen.

Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat sich, nach einem signifikanten Einbruch des Bruttoinlandsprodukts, auf niedrigem Niveau stabilisiert. Dies reicht jedoch nicht aus, um für signifikante Teile der afghanischen Bevölkerung sozioökonomische Verbesserungen zu erreichen. Entsprechend bleibt die humanitäre Lage in Afghanistan besorgniserregend. Es wird auf die Berichterstattung des Amts der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN OCHA) verwiesen. Die hohe Zahl rückkehrender und rückgeführter afghanischer Staatsangehöriger aus den Nachbarländern Afghanistans verschärft die humanitäre Lage insbesondere in den Grenzgebieten weiter.

12. Welche konkreten Angaben oder zumindest ungefähre Einschätzungen kann das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung machen zur absoluten Zahl bzw. zum Anteil von Verfahren, in denen es zu einer Trennung von Anhörenden und Entscheidenden allgemein bzw. konkret beim Herkunftsland Afghanistan gekommen ist (bitte nach 2024 und 2025 differenzieren), und wie wird diese Entwicklung gegebenenfalls begründet bzw. bewertet, auch vor dem Hintergrund der Kritik, dass dies zu Qualitätsverlusten in der Entscheidungspraxis führen kann (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Der Wechsel der Bearbeitungszuständigkeit nach erfolgter Anhörung und vor Erlass des Bescheides kann vielfältige Gründe haben, wie beispielsweise das Ausscheiden von Mitarbeitenden oder/und die längere Abwesenheit von einzelnen Mitarbeitenden.

Die im BAMF für alle Entscheider einheitlich geltende Weisungslage gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung anhand der Beurteilung der Situation und Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsland. Hinzu kommt, dass die dezentrale Qualitätssicherung Sorge dafür trägt, dass die getroffenen Entscheidungen im Einklang mit dieser Weisungslage stehen.

13. Was entgegnet das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung der auf einer Fachtagung geäußerten Kritik einer spezialisierten Rechtsanwältin (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass Asylablehnungen des BAMF zu afghanischen Geflüchteten häufig inhaltlich konträr zu den „briefing notes“ des BAMF stünden?

Die genannten Briefing Notes bieten einen Kurzüberblick zu wichtigen asyl- und migrationsrelevanten Entwicklungen in den Herkunftsländern und bilden somit aktuelle Ereignisse ab. Bei der Erstellung von HKL-Leitsätzen werden zahlreiche weitere Quellen und Berichte berücksichtigt, die relevante Verhältnisse über aktuelle Entwicklungen hinaus abbilden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Was entgegnet das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung der auf einer Fachtagung geäußerten Kritik einer spezialisierten Rechtsanwältin (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass junge afghanische Asylsuchende oftmals auf die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit oder auf die Unterstützung durch soziale oder familiäre Netzwerke in Afghanistan verwiesen würden, ohne dass im konkreten Fall überprüft worden wäre, ob solche Möglichkeiten real bestehen?

Die Bundesregierung kann zu Einzelfällen keine Aussage treffen.

Generell gilt: Die Möglichkeit der Erlangung des Existenzminimums in Afghanistan ist im Rahmen der Prüfung des Abschiebungsverbotes des § 60 Absatz 5 AufenthG einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Was entgegnet das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung der auf einer Fachtagung geäußerten Kritik einer spezialisierten Rechtsanwältin (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass es zum Teil erhebliche Übersetzungsprobleme bei Anhörungen afghanischer Asylsuchender gebe, dass zum Teil entscheidungsrelevante Dokumente nicht übersetzt und bzw. oder nicht zur Akte genommen würden und bzw. oder sie bei Entscheidungen nicht berücksichtigt würden, obwohl sie Bestandteil der Akte sind?

Zu den fachlichen hohen Anforderungen, die die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingesetzten Sprachmittelnden erfüllen müssen, wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 8 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14207 verwiesen.

Im BAMF trägt sowohl die geltende Weisungslage als auch die dezentrale Qualitätssicherung Sorge dafür, dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Akte genommen, im erforderlichen Umfang übersetzt und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

16. Welche Qualitätskontrollen hat es zu Entscheidungen zum Herkunftsland Afghanistan innerhalb des BAMF im bisherigen Jahr 2025 gegeben, insbesondere auch nach den im März 2025 geänderten Herkunftsländerleitsätzen (bitte gegebenenfalls mit Datum und so differenziert wie möglich auflisten), was waren die jeweiligen Ergebnisse, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen wurden hieraus gegebenenfalls gezogen (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Die Qualitätssicherung von Asylverfahren im BAMF setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Zur Sicherstellung gleichbleibender Qualitätsstandards wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der neben der dezentralen Qualitätssicherung auch die zentrale Qualitätssicherung umfasst.

Die dezentrale Qualitätssicherung erfolgt in den operativen Organisationseinheiten des BAMF. Diese sieht Prüfungen während des gesamten Asylverfahrens auf Basis des Vier-Augen-Prinzips vor. Sie erfolgt verfahrensbegleitend.

Zusätzlich zu der dezentralen Qualitätssicherung werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Verfahren einer nochmaligen Qualitätskontrolle durch das zentrale Qualitätssicherungsreferat unterzogen.

Im Jahr 2025 wurden bereits mehrere dieser sogenannten Stichprobenprüfungen durchgeführt. In den zufällig ausgewählten Asylverfahren waren auch solche von Antragstellenden aus dem Herkunftsland Afghanistan dabei. Da es sich hierbei um punktuelle Einzelfallprüfungen handelt, können keine Auskünfte erteilt werden.

Ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen finden weitere verfahrensbegleitende Instrumente, wie beispielsweise der Bericht zur halbjährlichen Betrachtung der Entscheidungspraxis des BAMF, Anwendung.

17. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass es zu einer Überlastung der Verwaltungsgerichte und entsprechend längeren Asylgerichtsverfahren infolge vieler und zum Teil womöglich fehlerhafter Ablehnungsentscheidungen des BAMF zum Herkunftsland Afghanistan kommen könnte (bitte begründen), und welche Gegenmaßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung der Fragesteller nicht. Das BAMF überprüft im Rahmen der aktiven Prozessführung regelmäßig ergangene Be-

scheide in gerichtlichen Verfahren und ändert bei Vorliegen der Voraussetzungen der jeweiligen Schutzform den Ausgangsbescheid entsprechend ab. Das BAMF trifft, wenn diese angezeigt sind, auch Abhilfeentscheidungen.

18. Entsprechen die nachfolgenden, von einer Rechtsanwältin auf einer Fachtagung genannten und ihrer Einschätzung nach regelmäßig (z. B. in gleichlautenden Textbausteinen) vorkommenden Ablehnungsbegründungen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) den internen Herkunftsänderleitsätzen bzw. Entscheidungsvorgaben des BAMF (wenn ja, bitte begründen, wenn nein, was ist der Fall), zu welchen Punkten liegen gegebenenfalls entsprechende Textbausteine innerhalb des BAMF vor, und wie bewertet die Bundesregierung die nachfolgend genannten Ablehnungsmuster gegebenenfalls (bitte jeweils nach Buchstaben differenziert antworten)?
- Wenn Betroffene erst vor Kurzem aus Afghanistan geflohen seien, sei dies ein Indiz dafür, dass sie dort auch nach einer Rückkehr wieder überleben könnten?
  - Wenn Betroffene nach einer Festnahme durch die Taliban wieder freigelassen worden seien, sei dies ein Indiz dafür, dass die Verfolgungsgefahr durch die Taliban nicht so groß sein könne?
  - Wenn Betroffene legal aus Afghanistan ausreisen konnten, sei dies ein Indiz dafür, dass keine Verfolgung vorliegen könne?
  - Wenn Betroffenen die gefährliche Flucht nach Deutschland gelungen sei, spreche dies für eine gewisse „Robustheit“, d. h. dass sie psychisch und physisch belastbar seien, sodass ihnen eine Rückkehr nach Afghanistan zumutbar sei?
  - Wenn die vierte Klasse der Grundschule absolviert worden sei, spreche dies dafür, dass die Betroffenen im Vergleich zu anderen (etwa Analphabeten) bessere Chancen hätten, einen Gelegenheitsjob zum Überleben in Afghanistan zu erhalten?

Die Fragen 18 bis 18e werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Ablehnung von Asylanträgen auf Grundlage einer individuellen Prüfung des Sachvortrages sowie der Tatbestandvoraussetzungen der jeweiligen Schutznormen vorgenommen wird. Sie beschränkt sich entgegen der in Fragestellung vorgenommenen Unterstellung nicht auf die Nutzung von „Textbausteinen“ und „Ablehnungsmustern“.

19. Wie war zuletzt die Zahl der ausreisepflichtigen bzw. geduldeten Personen aus Afghanistan in Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Altersgruppen und Bundesländern differenzieren), und wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2024 und 2025 entwickelt (bitte nach Quartalen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>ausreisepflichtige afg. Personen</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
divers	1	0	0	0	0	0
männlich	12 150	11 053	9 848	9 548	9 850	9 709
unbekannt	16	10	7	8	8	9
weiblich	1 466	1 427	1 262	1 292	1 400	1 454
Summe	13 633	12 490	11 117	10 848	11 258	11 172

<b>ausreisepflichtige afg. Personen</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
0–17 Jahre	2 432	2 095	1 649	1 574	1 503	1 463
18 und älter	11 188	10 385	9 462	9 271	9 749	9 706
unbekannt	13	10	6	3	6	3
Summe	13 633	12 490	11 117	10 848	11 258	11 172

<b>ausreisepflichtige afg. Personen</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
Baden-Württemberg	1 815	1 614	1 466	1 389	1 392	1 392
Bayern	2 141	2 122	1 883	1 872	1 892	1 788
Berlin	423	393	366	339	332	331
Brandenburg	367	376	361	376	412	422
Bremen	58	50	56	52	54	61
Hamburg	1 019	787	643	865	1 188	1 108
Hessen	1 774	1 656	1 351	1 327	1 304	1 401
Mecklenburg-Vorpommern	212	197	203	180	172	196
Niedersachsen	649	585	485	478	526	538
Nordrhein-Westfalen	2 084	1 970	1 787	1 564	1 555	1 529
Rheinland-Pfalz	785	665	631	611	612	583
Saarland	59	60	58	52	47	44
Sachsen	697	610	551	480	425	404
Sachsen-Anhalt	298	263	197	182	184	173
Schleswig-Holstein	849	810	781	776	838	869
Thüringen	403	332	298	305	325	333
Summe	13 633	12 490	11 117	10 848	11 258	11 172

<b>afg. Personen mit Duldung</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
divers	1	0	0	0	0	0
männlich	10 617	9 675	8 706	8 235	8 316	8 304
unbekannt	13	7	4	5	5	6
weiblich	1 190	1 183	1 052	1 054	1 083	1 152
Summe	11 821	10 865	9 762	9 294	9 404	9 462

<b>afg. Personen mit Duldung</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
0–17 Jahre	2 202	1 894	1 492	1 413	1 296	1 264
18 und älter	9 607	8 962	8 265	7 879	8 106	8 198
unbekannt	12	9	5	2	2	0
Summe	11 821	10 865	9 762	9 294	9 404	9 462

<b>afg. Personen mit Duldung</b>	<b>Q1 2024</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>	<b>Q1 2025</b>	<b>Q2 2025</b>
Baden-Württemberg	1 697	1 510	1 379	1 313	1 327	1 322
Bayern	1 709	1 740	1 569	1 510	1 555	1 476
Berlin	279	242	263	260	272	280
Brandenburg	314	332	321	335	368	369
Bremen	45	39	47	42	42	48
Hamburg	838	650	527	528	555	564
Hessen	1 614	1 489	1 224	1 189	1 162	1 257
Mecklenburg-Vorpommern	179	169	168	158	150	166
Niedersachsen	544	496	432	426	467	488
Nordrhein-Westfalen	1 912	1 799	1 650	1 439	1 409	1 374
Rheinland-Pfalz	673	567	522	516	517	504
Saarland	55	56	54	46	42	42
Sachsen	598	528	471	402	348	337
Sachsen-Anhalt	236	211	154	142	140	136
Schleswig-Holstein	764	741	699	702	747	789

afg. Personen mit Duldung	Q1 2024	Q2 2024	Q3 2024	Q4 2024	Q1 2025	Q2 2025
Thüringen	364	296	282	286	303	310
Summe	11 821	10 865	9 762	9 294	9 404	9 462

20. Wie ist der Stand der Bemühungen des Bundesministers des Innern, Alexander Dobrindt, um seine Vorstellung umzusetzen, „dass wir direkt mit Afghanistan Vereinbarungen treffen, um Rückführungen zu ermöglichen“ ([www.migazin.de/2025/07/03/abschiebe-pakt-taliban-keine-erkundungsreisen-syrer/?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_source\\_platform=mailpoet&utm\\_campaign=migletter-free\\_2042](http://www.migazin.de/2025/07/03/abschiebe-pakt-taliban-keine-erkundungsreisen-syrer/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=migletter-free_2042); bitte so konkret wie möglich darstellen), und entspricht dieser Ansatz der Position des Auswärtigen Amtes und der Bundesregierung insgesamt, wenn ja, was entgegnet die Bundesregierung dem Vorhalt, dass direkte Gespräche mit Afghanistan das Taliban-Regime international aufwerten könnten (bitte begründen), und wenn nein, welche Konsequenzen hat dies für die Abschiebungspläne von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (bitte ausführen)?

Die Rückführungsmaßnahme nach Afghanistan vom 18. Juli 2025 konnte in enger Zusammenarbeit mit Katar, das hier als Vermittler gewirkt hat, erfolgreich durchgeführt werden.

Wie bekannt steht die Bundesregierung zudem auf technischer Ebene mit Vertretern der De-facto-Regierung in Afghanistan regelmäßig in Kontakt. Zu einzelnen Gesprächsinhalten nimmt die Bundesregierung aus Gründen der Vertraulichkeit keine Stellung.

Eine Anerkennung der De-facto-Regierung als rechtmäßige Regierung Afghanistan erfolgt weiterhin nicht.

21. Inwiefern berücksichtigt die Bundesregierung bei der Frage von Abschiebungen nach Afghanistan die Erklärung des Vertreters des UN-Flüchtlingskommissariats UNHCR, Arafat Jamal: „Wir fordern Länder dringend auf, Afghanen nicht zwangsweise zurückzuschicken“ ([www.migazin.de/2025/07/06/abschiebungen-bundesregierung-umgang-taliban-regime/?utm\\_source=mailpoet&utm\\_medium=email&utm\\_source\\_platform=mailpoet&utm\\_campaign=migletter-free\\_2042](http://www.migazin.de/2025/07/06/abschiebungen-bundesregierung-umgang-taliban-regime/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=migletter-free_2042)), und welche Konsequenzen werden hieraus gezogen (bitte darstellen)?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des Aufenthaltsrechts und damit insbesondere die Durchführung von Abschiebungen nach der föderalen Kompetenzordnung in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der Bund unterstützt die Länder hierbei.

Soweit es aber um die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug von Abschiebungen geht, prüft das zuständige BAMF stets im Einzelfall anhand des vorgetragenen Sachverhalts, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots vorliegen. Hierfür werden sämtliche Erkenntnisse zur schutzzuhenden Person sowie zum jeweiligen Herkunftsland herangezogen und gewürdigt. Sollte eine dieser Konstellationen vorliegen, wird eine Person nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt. Rückführungen betreffen somit ausschließlich Personen, die keines Schutzes bedürfen und denen bei einer Rückführung keine, ein Abschiebungsverbot auslösende, Gefahr droht.

